

Ausfertigung



Landgericht Berlin Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 120/15

verkündet am : 11.06.2015
Elitok, Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit
der Frau

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Schertz Bergmann,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin -

g e g e n

1.

2.

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Raue LLP,
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 11.06.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, den Richter am Landgericht Thul und die Richterin am Landgericht Lau

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Klägerin 5.198,53 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.03.2015 zu zahlen.
2. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an die Klägerin 5.198,53 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.03.2015 zu zahlen.
3. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Parteien jeweils 1/3 zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin aber nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 %.

Die Klägerin kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des festgesetzten Kostenbetrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin macht eine Geldentschädigung geltend und verlangt die Erstattung vorgerichtlich angefallener Rechtsanwaltskosten.

Die Beklagte zu 1) ist Verlegerin der -Zeitung, in deren Ausgabe vom . Juni 2014 der nachfolgend in Fotokopie wiedergegebene Artikel unter der Überschrift „Was geht zwischen | und seiner Kollegin?“ erschien, der sich mit der Klägerin befasst:

Auf der von der Beklagten zu 2) verantworteten Internetseite www. .de erschien der nachfolgend in Fotokopie wiedergegebene, im Wesentlichen gleichlautende Artikel

Auch die " " berichtete in ihrer Ausgabe vom Juni 2014 in ähnlicher Weise.

Die Klägerin, die etwa ein halbes Jahr vor der Berichterstattung von nach zog, ist seit ihrem 14. Lebensjahr als Model tätig. Als Schauspielerin hatte sie seit 2011 mehrere Auftritte in Fernsehserien. Sie spielte unter anderem die Hauptrolle in dem Kinofilm „ " und hat eine Hauptrolle in der Fernseh- " " des erhalten. Wegen ihres beruflichen Werdeganges wird auf die Ausführungen in der Klageerwiderung (Bl. 33 d. A.) verwiesen. In Interviews äußerte sich die Klägerin in der Vergangenheit auch zu ihrer mittlerweile beendeten Beziehung zu einem deutschen . Wegen der Presseberichterstattungen über die Klägerin wird auf die Anlagenkonvolute B1 und B3 Bezug genommen. Der in den Beiträgen genannte und abgebildete Schauspieler , der ebenfalls in , lebt, spielte sieben Jahre lang eine Hauptrolle in der Fernsehserie „ " . Zum Zeitpunkt der Berichterstattung waren seine Pläne bekannt geworden, aus der Serie auszusteigen. Die Klägerin und waren bereits vor der streitgegenständlichen Berichterstattung bei öffentlichen Veranstaltungen gemeinsam aufgetreten. Vor Veröffentlichung der Artikel hatte die verantwortliche Redakteurin die Klägerin vergeblich um eine Stellungnahme gebeten. Die Klägerin hat in die Veröffentlichung ihres Fotos nicht eingewilligt.

Die Klägerin forderte die Beklagten und die Verlegerin der " " mit Anwaltsschreiben vom 20. Juni 2014 erfolgreich zur Abgabe von strafbewehrten Unterlassungserklärungen auf und verlangte die Erstattung von Anwaltskosten jeweils nach einem Gegenstandswert von 20.000,00 €. Die Beklagten und die " ." zahlten Gebühren in Höhe von 1.358,86 € ausgehend von einem Gegenstandswert in Höhe von insgesamt 30.000,00 €.

Die Klägerin sieht in der angegriffenen Berichterstattung schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die eine Geldentschädigung von jeweils 7.500,00 € rechtfertigten. Die Beklagten hätten Paparazzi-Abschüsse aus ihrem Alltagsleben sowie ausschließlich ihre Privatsphäre betreffende Berichte veröffentlicht, die zudem eklatant unwahr seien. Die Artikel zwängen dem Leser die unabweisliche Schlussfolgerung auf, dass sie und ein Paar seien. Es sei nicht ersichtlich, welches Informationsinteresse die Öffentlichkeit an Aufnahmen habe, welche sie bei einem Spaziergang in Berlin zeigten, bei dem sie sich unbeobachtet gewähnt habe. Spekulationen über ihren privaten Beziehungsstatus müsse sie ebenfalls nicht hinnehmen. Den Beklagten sei eine Zwangskommerzialisierung ihres Persönlichkeitsrechts vorzuwerfen. Sie träfen auch ein schweres Verschulden, da sie bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt sofort hätten erkennen können, dass die Veröffentlichungen eklatant rechtswidrig seien. Die Berichterstattung habe sie im engsten Kern ihrer Lebensgestaltung betroffen. Ihr werde dadurch die Sicherheit genommen, sich überhaupt

unbefangen in der Öffentlichkeit zu bewegen. Sie habe sich öffentlich bloßgestellt gefühlt, was dazu geführt habe, dass sie sich über eine längere Zeit immer wieder gescheut habe, die eigene Wohnung zu verlassen, aus Angst davor, dass ihr Privatleben zum Gegenstand massenmedialer Berichterstattung gemacht werde. Eine Geldentschädigung sei auch aus Gründen der Prävention zu gewähren.

Für die Geltendmachung der Unterlassungsansprüche sei ein Gesamtwert von 60.000,00 € anzusetzen. Die Beklagten hätten von den nach Abzug gezahlter 1.358,86 € verbleibenden 595,60 € jeweils ein Drittel mit 198,53 € zu tragen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Seite 20 der Klageschrift verwiesen.

Die Klägerin beantragt mit der am 10. März 2015 zugestellten Klage,

1. die Beklagte zu 1) zu verurteilen, an sie eine Geldentschädigung zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch 7.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit,
2. die Beklagte zu 2) zu verurteilen, an sie eine Geldentschädigung zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch 7.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit ,
3. die Beklagte zu 1) zu verurteilen, an sie 198,53 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
4. die Beklagte zu 2) zu verurteilen, an sie 198,53 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie machen geltend:

Die Wortberichterstattung sei zulässig, da sie auf wahren Tatsachen beruhe, die Voraussetzungen einer Verdachtsberichterstattung erfülle und ein berichtenswertes Ereignis wiedergebe. Es werde nicht der Eindruck erweckt, dass die Klägerin mit _____ in einer Paarbeziehung stehe. Es hätten hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte bestanden, die für das Zutreffen der berichteten Verdachtsmomente sprächen. Die Klägerin sei eine der Öffentlichkeit bekannte und prominente Schauspielerin, die gerade in den letzten Jahren wegen ihrer schauspielerischen Erfolge große mediale Aufmerksamkeit auf sich gezogen habe. Auch _____ sei ein prominenter und gerade beim jungen Publikum beliebter Schauspieler. Die Klägerin und _____ hätten sich

offen bei einem gemütlichen und vertrauten Bummel durch die gemeinsame Heimatstadt gezeigt, bei dem sie eine Beobachtung durch Medienvertreter geradezu hätten erwarten müssen und ihr dennoch nicht aus dem Weg gegangen seien. Die Vermutung einer engeren Beziehung zwischen den beiden habe es zur Zeit der Berichterstattung schon seit Monaten gegeben, so dass der Klägerin auch bekannt gewesen sein dürfte, dass die Öffentlichkeit von einer über bloße Freundschaft hinausgehenden Beziehung ausgehe. Hinzu trete, dass die Klägerin Auftritte in den Medien und Stellungnahmen zu ihrem Privatleben seit dem Beginn ihrer Karriere nicht gescheut, sondern sich gern und häufig öffentlich zu Details aus ihrem Privatleben geäußert habe. Ihre Beziehung zu ihrem Ex-Freund habe sie öffentlich gelebt, sei mit ihm zu zahlreichen Events erschienen, habe zu ihrem gemeinsamem Leben Stellung genommen und ihre Gefühlslage diskutiert. Deshalb sei auch die Veröffentlichung des kontextbezogenen Fotos zulässig gewesen. Es werde bestritten, dass es sich bei dem Bildnis um einen Paparazzi-Abschuss handle. Die Klägerin habe sich auf öffentlichem Straßenland bewegt und hätte von jeder beliebigen Person völlig zufällig entdeckt werden können. Jedenfalls scheide eine schwerwiegende Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts, die eine Entschädigung in Geld rechtfertigen könnte, aus. Auch die Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten könne die Klägerin deshalb nicht verlangen. Unabhängig davon sei der von ihnen angesetzte Gesamtwert von 30.000,00 € angemessen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nur in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang begründet.

I. Geldentschädigung:

Der Klägerin stehen die geltend gemachten Ansprüche auf Zahlung einer Entschädigung in Geld gegen die Beklagten aus § 823 BGB i.V.m. §§ 22 f. KUG, Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG nur in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang zu, weil die Beklagten mit der angegriffenen Wort- und Bildberichterstattung in einer schwerwiegenden Weise das Persönlichkeitsrecht der Klägerin bzw. ihr Recht am eigenen Bild verletzt haben, die eine Entschädigung in Geld unabweisbar macht.

1. Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen kommt eine Geldentschädigung zum Ausgleich für erlittene Persönlichkeitsrechtsverletzungen dann in Betracht, wenn es sich um eine schwerwiegende Verletzung handelt und wenn sich die erlittene Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgleichen lässt. Die Gewährung des Anspruchs auf eine Geldentschädigung findet ihre Rechtfertigung in dem Gedanken, dass der Verletzte andernfalls

wegen der erlittenen Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts ohne Rechtsschutz und damit der vom Grundgesetz vorgesehene Schutz der Persönlichkeit lückenhaft bliebe (BGH NJW 1995, 861, 864; BVerfG NJW 1973, 1221, 1224; Kammergericht AfP 1974, 720, 721). Aufgrund der Schwere der Beeinträchtigung und des Fehlens anderweitiger Ausgleichsmöglichkeiten muss dabei ein unabwendbares Bedürfnis für einen finanziellen Ausgleich bestehen (BGH LM BGB § 847 Nr. 51). Ob eine schuldhafte Verletzung des Persönlichkeitsrechts schwer ist, bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach Art und Schwere der zugefügten Beeinträchtigung, dem Grad des Verschuldens sowie Anlass und Beweggrund des Handelns des Verletzers (BGH NJW 1996, 1131, 1134). Dabei kann schon ein einziger jener Umstände zur Schwere des Eingriffs führen (Kammergericht a. a. O.). Bei der gebotenen Gesamtwürdigung ist ein erwirkter Unterlassungstitel zu berücksichtigen, weil dieser und die damit zusammenhängenden Ordnungsmittellandrohungen den Geldentschädigungsanspruch beeinflussen und im Zweifel sogar ausschließen können (vgl. BGH NJW 2012, 1728 m. w. Nachw.). Entsprechendes muss bei Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung gelten.

2. Die angegriffene Bild- und Textberichterstattung war rechtswidrig.

a) Allerdings bietet bei personenbezogenen Wortberichten Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG nicht ohne weiteres schon davor Schutz, überhaupt in einem Bericht individualisierend benannt zu werden, sondern nur in spezifischen Hinsichten. Dabei kommt es vor allem auf den Inhalt der Berichterstattung an. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt insoweit freilich insbesondere auch vor einer Beeinträchtigung der Privat- oder Intimsphäre. Des Weiteren schützt es vor herabsetzenden, vor allem ehrverletzenden Äußerungen oder davor, dass einem Betroffenen Äußerungen unterschoben werden, die er nicht getan hat. Ein von dem Kommunikationsinhalt unabhängiger Schutz ist im Bereich der Textberichterstattung hingegen nur unter dem Gesichtspunkt des Rechts am gesprochenen Wort anerkannt, das die Selbstbestimmung über die unmittelbare Zugänglichkeit der Kommunikation - etwa über die Herstellung einer Tonbandaufnahme oder die Zulassung eines Dritten zu einem Gespräch - garantiert. Ebenso wenig beeinträchtigt die personenbezogene Wortberichterstattung privater Presseorgane ohne weiteres das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistet insbesondere nicht, dass der Einzelne nur so dargestellt und nur dann Gegenstand öffentlicher Berichterstattung werden kann, wenn und wie er es wünscht (vgl. BVerfG v. 14.9.2010, 1 BvR 6/09 juris Rn. 52 ff.). Daher hat die notwendige Abwägung selbst bei Themen, die nicht von besonderem Belang für die Öffentlichkeit sind, schon angesichts der Bedeutung der in Art. 5 Abs. 1 GG verankerten Freiheiten vom Grundsatz freier Berichterstattung auszugehen. Insbesondere gebührt insoweit - anders als im Bereich der §§ 22, 23 KUG - dem Persönlichkeitsschutz nicht etwa schon deshalb regelmäßig der Vorrang, weil eine

weder unwahre noch ehrenrührige Berichterstattung bloße Belanglosigkeiten über eine prominente Person zum Gegenstand hat, ohne einen wesentlichen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten (vgl. BGH v. 26.10.2010, VI ZR 230/08, juris Rn. 11.).

b) Der Schutz der Privatsphäre, der ebenso wie das Recht am eigenen Bild im allgemeinen Persönlichkeitsrecht wurzelt, umfasst zum einen Angelegenheiten, die wegen ihres Informationsinhalts typischerweise als "privat" eingestuft werden, weil ihre öffentliche Erörterung oder Zurschaustellung als peinlich empfunden wird oder als unschicklich gilt oder nachteilige Reaktionen der Umwelt auslöst, wie es etwa bei Auseinandersetzungen mit sich selbst, bei vertraulicher Kommunikation unter Eheleuten, im Bereich der Sexualität, bei sozial abweichendem Verhalten oder bei Krankheiten der Fall ist. Zum anderen erstreckt sich der Schutz auf einen räumlichen Bereich, in dem der Einzelne zu sich kommen, sich entspannen oder auch gehen lassen kann. Im Kern geht es dabei um einen Raum, in dem der Einzelne die Möglichkeit hat, frei von öffentlicher Beobachtung und der damit erzwungenen Selbstkontrolle zu sein, ohne dass er sich dort notwendigerweise anders verhielte als in der Öffentlichkeit. Bestünden solche Rückzugsbereiche nicht, könnte der Einzelne psychisch überfordert sein, weil er unausgesetzt darauf achten müsste, wie er auf andere wirkt und ob er sich richtig verhält. Ihm fehlten Phasen des Alleinseins und des Ausgleichs, die für die Persönlichkeitsentfaltung notwendig sind.

Ein Schutzbedürfnis besteht dabei auch bei Personen, die aufgrund ihres Rangs oder Ansehens, ihres Amtes oder Einflusses, ihrer Fähigkeiten oder Taten besondere öffentliche Beachtung finden. Wer, ob gewollt oder ungewollt, zur Person des öffentlichen Lebens geworden ist, verliert damit nicht sein Anrecht auf eine Privatsphäre, die den Blicken der Öffentlichkeit entzogen bleibt (vgl. BVerfG NJW 2000, 1021, 1022). Der Rückzugsbereich darf dabei nicht auf den häuslichen Bereich, der anerkanntermaßen eine solche geschützte Sphäre darstellt, begrenzt werden. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit wäre erheblich behindert, wenn der Einzelne nur im eigenen Haus der öffentlichen Neugier entgehen könnte. Die notwendige Erholung von einer durch Funktionszwänge und Medienpräsenz geprägten Öffentlichkeit ist vielfach nur in der Abgeschlossenheit einer natürlichen Umgebung, etwa an einem Ferienort, zu gewinnen. Deshalb ist mittlerweile anerkannt, dass sich der Privatsphärenschutz auch auf solche Angelegenheiten bezieht, die einen gewissen Öffentlichkeitsbezug haben, etwa weil sie wie ein Einkauf, ein Bummel auf öffentlicher Straße oder das Skifahren auf einer öffentlichen Skipiste im Urlaub zwar unter den Augen Dritter stattfinden (vgl. insbesondere EGMR NJW 2004, 2647; BGH AfP 2007, 121 ff.), nicht aber vor einem in die Hunderttausende oder gar Millionen gehenden Publikum, wie das mit Massenmedien wie Zeitungen, Zeitschriften oder dem Fernsehen erreicht wird.

Allerdings ist die Privatsphäre anders als die Intimsphäre nicht absolut geschützt. Vielmehr ist zu

beachten, dass bei einer Presseveröffentlichung das Persönlichkeitsrecht zu der mit gleichem Rang gewährleisteten Äußerungs- und Pressefreiheit in ein Spannungsverhältnis tritt, weswegen auch eine ungenehmigte Veröffentlichung zulässig sein kann, wenn eine alle Umstände des konkreten Einzelfalls berücksichtigende Interessenabwägung ergibt, dass das Informationsinteresse die persönlichen Belange des Betroffenen überwiegt (vgl. BVerfGE 35,202, 221; Wenzel-Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Rdz. 5.60). Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes nicht nur "wertvolle" Informationen der Presse unter die Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG fallen, sondern dass diese Freiheit grundsätzlich auch zugunsten der Unterhaltungs- und Sensationspresse und damit auch für Mitteilungen besteht, die in erster Linie das Bedürfnis einer mehr oder minder breiten Leserschicht nach oberflächlicher Unterhaltung befriedigen (vgl. BGH NJW 1999, 2893, 2894; BVerfGE 35,202, 222 f.). Je größer der Informationswert für die Öffentlichkeit ist, desto mehr muss das Schutzinteresse desjenigen, über den informiert wird, hinter den Informationsbelangen der Öffentlichkeit zurücktreten. Umgekehrt wiegt aber auch der Schutz der Persönlichkeit des Betroffenen desto schwerer, je geringer der Informationswert für die Allgemeinheit ist. Das Interesse der Leser an bloßer Unterhaltung hat gegenüber dem Schutz der Privatsphäre regelmäßig ein geringeres Gewicht. Deshalb kann auch bei den bisher so genannten Personen der Zeitgeschichte nicht außer Betracht bleiben, ob die Berichterstattung zu einer Debatte mit einem Sachgehalt beiträgt, der über die Befriedigung bloßer Neugier hinausgeht. Das schließt es freilich nicht aus, dass je nach Lage des Falles für den Informationswert einer Berichterstattung auch der Bekanntheitsgrad des Betroffenen von Bedeutung sein kann. In jedem Fall ist bei der Beurteilung des Informationswerts bzw. der Frage, ob es sich um ein zeitgeschichtliches Ereignis im Sinn des allgemein interessierenden Zeitgeschehens handelt, ein weites Verständnis geboten, damit die Presse ihren meinungsbildenden Aufgaben gerecht werden kann, die nach wie vor von größter Bedeutung sind (BGH AfP 2007, 121, 123 m. w. Nachw.).

Der Schutz der Privatsphäre vor öffentlicher Kenntnisnahme entfällt, wenn sich jemand selbst damit einverstanden zeigt, dass bestimmte, gewöhnlich als privat geltende Angelegenheiten öffentlich gemacht werden, etwa indem er Exklusivverträge über die Berichterstattung aus seiner Privatsphäre abschließt. Der verfassungsrechtliche Privatsphärenschutz aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ist nicht im Interesse einer Kommerzialisierung der eigenen Person gewährleistet. Zwar ist niemand an einer solchen Öffnung privater Bereiche gehindert. Er kann sich dann aber nicht gleichzeitig auf den öffentlichkeitsabgewandeten Privatsphärenschutz berufen. Die Erwartung, dass die Umwelt die Angelegenheiten oder Verhaltensweisen in einem Bereich mit Rückzugsfunktion nur begrenzt oder nicht zur Kenntnis nimmt, muss daher situationsübergreifend und konsistent zum Ausdruck gebracht werden. Dies gilt auch für den Fall,

dass der Entschluss, die Berichterstattung über bestimmte Vorgänge der eigenen Privatsphäre zu gestatten oder hinzunehmen, rückgängig gemacht wird (BVerfG a.a.O.).

c) Die nach diesen Grundsätzen vorzunehmende Interessenabwägung fällt zugunsten der Klägerin aus.

In den streitgegenständlichen Artikeln werden Informationen über private Angelegenheiten der Klägerin erörtert, nämlich über eine etwaige Liebesbeziehung, über die die Klägerin keine Spekulationen wünscht. Demgegenüber muss das von der Beklagten verfolgte Informationsinteresse der Öffentlichkeit und ihr Recht auf freie Meinungsäußerung hinter das Interesse der Klägerin am Schutz ihrer Privatsphäre zurücktreten.

Die Berichterstattung ist zwar nicht allein schon deshalb unzulässig, weil private Belange der Klägerin erörtert werden. An der Klägerin und ihrem Leben besteht ein Informationsinteresse, wie sich aus der von der Beklagten eingereichten Berichterstattung ergibt.

Die Klägerin muss es im Hinblick auf das öffentliche Informationsinteresse allerdings nicht hinnehmen, dass Umstände ihrer privaten Lebensführung wie diejenigen eines Politikers in einer parlamentarischen Demokratie vom Informationsinteresse der Öffentlichkeit umfasst sein können (BGH NJW 2012, 763, Rdz. 18). Denn sie hat keine einem Politiker vergleichbare Funktion und unterliegt schon deshalb nicht der besonderen Kontrolle ihres Verhaltens durch die Öffentlichkeit. Sie muss sich insbesondere die Berichterstattung über eine angebliche neue Beziehung im Hinblick darauf, dass sie nicht gemeinsam mit [redacted] als neues Paar auf öffentlichen Veranstaltungen aufgetreten ist, nicht gefallen lassen. Dass die Klägerin mir [redacted] eine öffentliche Veranstaltung besucht hätte, auf der sie ihre Beziehung offenbart hätten, hat die Beklagte nicht dargetan. Öffentliche Veranstaltungen sind solche, die "erkennbar an die Öffentlichkeit gerichtet waren und in diese ausstrahlten" (BVerfG a. a. O., Rdz. 55), weswegen die Berichterstattung in dem zitierten Fall der Sozialsphäre der Klägerin zuzuordnen war. Vergleichbares ist in Bezug auf die Klägerin weder dargetan noch ersichtlich. Der Spaziergang auf öffentlichem Straßenland lässt sich nicht mit einem öffentlichen Auftritt vergleichen. Erkennbar private Lebensvorgänge sind auch dann der Privatsphäre zuzurechnen, wenn sie in der Öffentlichkeit stattfinden (vgl. KG AfP 2007, 366).

Die Klägerin hat ihre Privatsphäre auch nicht in einer Weise geöffnet, die es rechtfertigen würde, jedwede Spekulation über ihr Privatleben zuzulassen. Spekulationen über Vorgänge in der Privatsphäre können vielmehr grundsätzlich keinen Eingriff in die Privatsphäre rechtfertigen (KG a.a.O.; BVerfG NJW 2001, 1921, 1926). Die Beklagten haben, auch nachdem die Klägerin den

Wahrheitsgehalt der Berichterstattung bestritten hat, weder substantiiert dargelegt, geschweige denn unter Beweis gestellt, dass die Klägerin eine Beziehung zu [redacted] hat. Die bloße Verbreitung falscher Gerüchte aus ihrem Privatleben muss die Klägerin aber nicht hinnehmen. Die ausschnittsweise Öffnung der Privatsphäre der Klägerin führt im Übrigen nicht dazu, dass gleichsam der Schutz der gesamten Privatsphäre verwirkt wird. Die Klägerin hat sich lediglich zu ihrer vorherigen Beziehung zu einem deutschen [redacted] und deren Beendigung geäußert. Aus dem Umstand, dass sich eine in der Öffentlichkeit stehende Person zu ihrem aktuellen Beziehungsstatus äußert, kann nicht geschlossen werden, dass hierdurch eine Selbstöffnung hinsichtlich aller künftigen Beziehungen erfolgen soll. Auch fehlen weitergehende öffentliche Äußerungen der Klägerin, die eine generelle Öffnung privater Bereiche begründen würden. Zwar hat sich die Klägerin losgelöst von ihrem Beziehungsstatus auch zu ihrem übrigen Privatleben geäußert. Diese Äußerungen hatten jedoch regelmäßig einen beruflichen Anlass und waren zudem inhaltlich so eng begrenzt, dass von einer generellen Öffnung ihres Privatlebens nicht die Rede sein kann.

Unter diesen Umständen überwiegt trotz der von ihr zu verantwortenden Öffnung ihrer Privatsphäre ihr Recht auf Schutz ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts das Recht der Beklagten auf Meinungsfreiheit

c) Nach den obigen Ausführungen war auch die Veröffentlichung des Bildnisses der Klägerin rechtswidrig. Die erforderliche Einwilligung der Klägerin in die Veröffentlichung gemäß § 22 KUG lag nicht vor. Die Einwilligung war auch nicht gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG entbehrlich, da die Berichterstattung kein zeitgeschichtliches Ereignis betraf. Beschränkt sich die Wortberichterstattung – wie hier – darauf, lediglich einen Anlass für die Abbildung prominenter Personen zu schaffen, ohne dass die Berichterstattung einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung erkennen lässt, ist es nicht angezeigt, dem Veröffentlichungsinteresse den Vorrang vor dem Persönlichkeitsschutz einzuräumen.

3. Mit der angegriffenen Berichterstattung haben die Beklagten auch schwerwiegend das Persönlichkeitsrecht der Klägerin verletzt. Die Beklagten haben es mit ihrer Berichterstattung nicht dabei belassen, lediglich darüber zu spekulieren, ob die Klägerin eine neue Beziehung mit [redacted] eingegangen ist. Die vermeintlichen Fragen der Artikel "Was geht zwischen [redacted] und seiner Kollegin?", „Was geht da zwischen den beiden?“ und „Neues Schauspieler-Paar?“ Stellen sich nicht als offene Fragen mit der Folge dar, dass Tatsachenbehauptungen fehlen würden. Der Titel der angegriffenen Beiträge enthält jedenfalls im Hinblick auf das Bestehen einer privaten Verbindung eine Aussage, es wird gerade nicht gefragt: „Geht da etwas...“, sondern „Was geht“. Das setzt aber denknotwendig voraus, dass überhaupt etwas geht. Bereits die Formulierung

„da geht was“ unterstützt diesen Eindruck, da sie im Zusammenhang mit zwei Personen auch üblicherweise als die Behauptung des Bestehens einer Affäre oder ähnlichem verwendet wird. Dieser Eindruck wird auch nicht im Fließtext berichtet, sondern durch die beinahe wortidentische Wiederholung des Titels „was geht zwischen den beiden?“ noch verstärkt. Weiter unterstrichen wird der Gesamteindruck durch die Verwendung der Fotoaufnahmen, die zudem untertitelt sind mit „Neues Schauspieler-Paar? und “. Isoliert betrachtet, könnte der Fragesatz dieser Bilduntertitelung zwar eine echte Frage darstellen. Zieht man aber den dem Fragesatz unmittelbar folgenden Wortabschnitt “ und ” hinzu, der den Eindruck erweckt, die vorangestellte „Frage“ positiv zu beantworten, so ergibt sich auch hier eine Einordnung der Frage als Eindruckstatsache. Auf den Grundsatz, dass bei mehreren, sich nicht gegenseitig ausschließenden Deutungen des Inhalts einer Äußerung diejenige der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen ist, die den in Anspruch genommenen günstiger ist und den Betroffenen weniger beeinträchtigt (vgl. BVerfGE 85, 23, 32; BGH NJW 1998, 3047; NJW 2004, 598), kommt es insoweit nicht an, da es hier nicht darum geht, ob eine Äußerung mehreren Deutungen zugänglich ist, sondern um die Zuordnung einer Aussage als echte oder unechte Frage (BGH NJW 2004, 1034, 1035). Der so gewonnene Eindruck einer Liebesbeziehung wird durch den weiteren Inhalt der Artikel, man habe die Klägerin lachend, turtelnd, händchenhaltend mit gesehen, bekräftigt. Wenn es weiter heißt, dass die beiden sich gegenüber nicht äußern wollten, liegt die Annahme für den Leser nahe, dass es tatsächlich eine Liebesbeziehung gebe, weil es andernfalls nahe gelegen hätte, diese zu dementieren. Die Beklagten haben der Klägerin damit wahrheitswidrig eine Liebesbeziehung zu unterstellt.

Hinzu tritt, dass die Klägerin offenbar über einen gewissen Zeitraum von dem oder den Fotografen verfolgt worden sein muss. Denn es wird beschrieben, dass sie gemeinsam mit über den geschlendert ist, an Blumenläden gestoppt habe und einen Baumarkt besucht habe. Auch wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Klägerin vor ihrem Wohnhaus von Paparazzi regelrecht aufgelauert und sie anschließend verfolgt wurde, muss sich die Klägerin doch einer andauernden Beobachtung durch Fotografen ausgesetzt gesehen haben. Es ist ohne weiteres nachzuvollziehen und nicht fern aller Lebenserfahrung, dass sie sich durch die streitgegenständliche Berichterstattung öffentlich bloßgestellt gefühlt und es anschließend gescheut hat, die eigene Wohnung aus Angst davor, wiederum zum Gegenstand öffentlicher Berichterstattung zu werden, zu verlassen. Die prominente Klägerin muss es naturgemäß zwar hinnehmen, dass sie auf öffentlichem Straßenland von Passanten erkannt und möglicherweise auch angesprochen wird. Das lässt sich aber nicht mit der Ausbreitung ihres Privatlebens durch eine Presseberichterstattung vergleichen.

Die Wort- und Bildberichterstattung über die Klägerin war ein keineswegs gerechtfertigter schwerer Eingriff in ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht. Dass die Beklagten nicht öffentlich darüber spekulieren durften, welcher Art das Verhältnis der Klägerin zu , steht mangels Bestehens einer Beziehung außer Frage. Im Übrigen haben die Beklagten auch nicht lediglich über eine Beziehung spekuliert. Vielmehr konnte der unbefangene Durchschnittsleser aus der Berichterstattung nur den Schluss ziehen, dass eine solche Beziehung besteht. Durch die falsche Berichterstattung über die angebliche Beziehung kumuliert mit der unberechtigten Bildveröffentlichung der Klägerin haben die Beklagten das Persönlichkeitsrecht der Klägerin schuldhaft verletzt. Die ins Blaue hinein aufgestellten Behauptungen bzw. Spekulationen beruhen auf einer groben Pflichtverletzung der verantwortlichen Beklagten. Das schwere Verschulden der Beklagten ergibt sich dabei bereits daraus, dass sie ohne jeglichen Anlass das Privatleben der Klägerin zum Gegenstand öffentlicher Berichterstattung gemacht haben. Die Beklagten vertreten sogar allen Ernstes die Auffassung, es sei letztlich Schuld der Klägerin, dass es zu solchen Spekulationen gekommen sei, da sie sich nicht mit auf öffentlichem Straßenland habe zu zeigen brauchen. Die Beklagten haben somit ohne jeglichen berichtenswerten Anlass falsche private Details aus dem Leben der Klägerin preisgegeben, die Klägerin in den Mittelpunkt ihrer Berichterstattung gerückt und zur Schau gestellt, und zwar offensichtlich allein um des wirtschaftlichen Vorteils willen.

Auch der Umstand, dass die Klägerin keine Gegendarstellung oder Richtigstellung verlangt oder durchgesetzt hat, lässt das unabweisbare Bedürfnis nach einer Entschädigung in Geld nicht entfallen. Denn der durch die Text- und Bildnisveröffentlichung erfolgte Eingriff in ihre Privatsphäre kann hierdurch nicht mehr ausgeglichen werden. Es ist der Klägerin nicht zuzumuten, durch eine weitere eigene Stellungnahme hinsichtlich ihrer privaten Angelegenheiten selbst die Öffentlichkeit zu suchen.

Die Höhe der Geldentschädigung ist abhängig von dem Maß der Genugtuung, das erforderlich ist, die Verletzung des Persönlichkeitsrechts auszugleichen. Außerdem soll die Zubilligung der Prävention dienen (BGH NJW 1995, 861, 865 m. w. Nachw.). In diesem Zusammenhang sind auch die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen und des Verletzers zu berücksichtigen (Kammergericht AfP 1968, 56) sowie die Folgen der Ehrverletzung und die Erheblichkeit des Eingriffs in die Sphäre des Betroffenen. Eine Begrenzung der Höhe nach erfährt der immaterielle Schadensausgleich durch die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Pressefreiheit, die eine übermäßige Einschränkung nicht zulässt (BVerfG NJW 1973, 1224).

Nach allem erscheint hier eine Entschädigung in Höhe von jeweils 5.000,00 € angemessen, aber auch ausreichend, um die erlittene Persönlichkeitsrechtsverletzung der Klägerin auszugleichen.

Dabei war zu Lasten der Beklagten zu berücksichtigen, dass sie eine große Zahl von Lesern erreichen und ihnen die Rechtswidrigkeit der Veröffentlichungen bewusst gewesen sein muss. Andererseits war zu beachten, dass die fälschlich unterstellte Beziehung nicht eine ernsthafte Rufschädigung der Klägerin begründen konnte, da ein Verhältnis mit einem Schauspielkollegen von der großen Mehrheit der Öffentlichkeit nicht als etwas mit einem moralischen oder sonstigen Makel behaftetes angesehen wird. Indem die Beklagten dem Unterlassungsverlangen der Klägerin nachgekommen sind, haben sie zudem zu erkennen gegeben, dass sie sich über die Grenzen einer zulässigen Berichterstattung grundsätzlich im Klaren sind und es vorliegend auch unter dem Gesichtspunkt der Prävention, der auch nur bei hartnäckigen und vorsätzlichen Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Bedeutung ist (vgl. OLG München AfP 2001, 135), nicht der Zuerkennung einer höheren Entschädigung in Geld bedarf.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 ZPO.

II. Rechtsanwaltskosten

Die Klägerin hat gegen die Beklagten auch einen Anspruch auf Ersatz außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten in der geltend gemachten Höhe aus §§ 823 Abs. 1, 249 ff. BGB. Zu dem gemäß §§ 249 ff. BGB zu ersetzenden Schaden gehören auch die durch die Rechtsverfolgung und Durchsetzung entstandenen Kosten, insbesondere Anwaltskosten, sofern die Inanspruchnahme eines Anwaltes erforderlich und zweckmäßig war (vgl. Palandt-Grüneberg, BGB, 74. Auflage, § 249 Rn. 57 m. w. N.). Das war hier angesichts der Persönlichkeitsrechtsverletzung der Fall.

Die Höhe der Gebühren begegnet keinen Bedenken. Die Gebühren für die Abmahnung sind nach dem Gegenstandswert des Hauptsacheverfahrens zu berechnen. Maßgebend ist der Wert, der im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gelten würde. Da die Abmahnung darauf abzielt, vom Gegner die endgültige Unterlassung zu verlangen und durchzusetzen, ist Gegenstand der Abmahnung die Hauptsache (vgl. Kammergericht, Urteil vom 15.11.2010, 10 U 28/10). Nach dem Streitwertgefüge der Kammer wäre für die Textberichterstattung im Verfügungsverfahren ein Wert von 10.000,00 € anzusetzen gewesen, für die Bildveröffentlichung einer von 15.000,00 €, so dass sich im Verfügungsverfahren ein Wert von 25.000,00 € ergeben hätte. Der Hauptsachewert hätte 33.333,33 € je Beklagte betragen (Wert des Verfügungsverfahrens zuzüglich 1/3), für drei Störer hätten sich ca. 100.000,00 € ergeben. Der nunmehr angesetzte Gesamtwert von 60.000,00 € ist daher nicht zu beanstanden, der Gebührenansatz von 1,3 ebenfalls nicht.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 ZPO.

III. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 709 S. 1, 2, 711 ZPO.

Mauck

Thul

Lau

Ausgefertigt

Berlin, 22.06.2015.

Elitok
Justizbeschäftigte

